



## Informationsblatt zur Patientenverfügung

Stand dieser Information: 02.02.2021

Wenn ein Familienmitglied schwer erkrankt, setzen sich viele Menschen nicht nur mit den Rechten des Pflegebedürftigen auseinander, sondern beginnen auch darüber nachzudenken, wie sie selbst für den Ernstfall vorsorgen können. Eine Patientenverfügung (§ 1901a ff. BGB) sichert dabei den eigenen Willen bezüglich medizinischer Versorgung ab und erleichtert es Angehörigen, Entscheidungen im Sinne des Patienten zu treffen.

### Was gilt ohne Patientenverfügung?

Liegt keine Patientenverfügung vor, müssen andere Menschen für Sie entscheiden. Dafür stellt der Betreuer oder die von Ihnen bevollmächtigte Person Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen fest. Dabei werden auch frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und persönliche Moral- und Wertvorstellungen berücksichtigt. Gibt es keinen Betreuer/ Bevollmächtigten können die Angehörigen nicht entscheiden. Ohne Patientenverfügung, wird das Amtsgericht eingeschaltet und beauftragt einen Betreuer zu bestellen. Dieses kann durchaus ein Angehöriger sein.

Lässt sich der mutmaßliche Wille des Patienten nicht feststellen, darf der Betreuer in Vertretung des Betreuten verbindlich entscheiden. Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, in eine Behandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs.1 BGB).

### Behandlung im Sinne des Patienten – mit einer Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung nehmen Sie Ihren Angehörigen wichtige, schwerwiegende und schwierige Entscheidungen ab.

In der Patientenverfügung sollten konkrete Krankheitssituationen beschrieben werden. Legen Sie fest, ob und welche medizinischen Maßnahmen eingeleitet, beendet oder gar nicht unternommen werden sollen, zum Beispiel bei:

- lebenserhaltenden Maßnahmen
- Schmerz- und Symptombehandlung
- künstlicher Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- Wiederbelebung
- künstlicher Beatmung
- Dialyse
- Einsatz von Antibiotika oder Blutkonserven

### Es zählt, was Sie bestimmen

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich festlegen, wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich und pflegerisch behandelt werden möchten, wenn Sie es selbst zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr entscheiden können. Sie muss nicht in einem direkten Zusammenhang mit einer bestimmten Erkrankung stehen und kann auch nur die Untersagung bestimmter Maßnahmen beinhalten. Zum Zeitpunkt der Erstellung müssen Sie volljährig und einwilligungsfähig sein.

Der behandelnde Arzt ist dazu verpflichtet, alles zu unternehmen, um Ihr Leben zu erhalten. Liegt eine Patientenverfügung vor, sind sowohl Arzt wie auch ggf. der Betreuer oder die bevollmächtigte Person verpflichtet, sich an den dort niedergelegten Patientenwillen zu halten (sofern dieser nicht sitten- oder gesetzeswidrig ist).

Auch medizinische Eingriffe, die zur Erhaltung des Lebens notwendig sind, sind Eingriffe in die körperliche Unverletzbarkeit des Patienten. Deshalb ist der Patientenwille auch dort entscheidend, wo die Verweigerung einer Behandlung zu Lebensgefahr führt. Das bedeutet, dass Behandlungen, die lebenserhaltend wirken würden, trotzdem gegen den Willen des Patienten unzulässig sind. Die Verfügung des Patienten gilt unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betroffenen. Patientenverfügungen sind also auch dann zu respektieren, wenn eine beim Patienten eingetretene Unfähigkeit, seine Einwilligung zu erteilen, eventuell doch noch zu beheben ist.

### **Form der Patientenverfügung?**

- Die Patientenverfügung muss nicht eigenhändig geschrieben werden. Es reicht aus, dass sie eigenhändig unterschrieben wird.
- Die Angabe von Zeit und Ort der Erstellung der Patientenverfügung ist für deren Gültigkeit nicht relevant. Sie können aber als Anhaltspunkt dafür, ob die Verfügung noch auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft, von Bedeutung sein und sind daher empfehlenswert.
- Ein Aktualisierungs- bzw. Anpassungsgebot besteht für die Patientenverfügung nicht. Gelegentliche Überprüfungen des darin niedergelegten Patientenwillens sind aber empfehlenswert.
- Eine Patientenverfügung kann vom Patienten jederzeit formlos ganz oder teilweise widerrufen werden.

### **AOK-Broschüre „Alles geregelt“**

In unserer kostenfreien Broschüre sind rechtsgültige Muster für Patientenverfügungen enthalten. Zudem enthält sie Checklisten und Tipps, wie wichtige persönliche Daten systematisch aufgeschrieben und für Angehörige auffindbar geordnet werden können.

### **AOK-Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Vorsorge mbH**

Die Pflegekasse der AOK Bremen/Bremerhaven hat außerdem für ihre Versicherten eine Kooperation mit dem Online-Serviceangebot [www.meinepatientenverfuegung.de](http://www.meinepatientenverfuegung.de) initiiert.

Hier erhalten Nutzer die zur Dokumentation und Durchsetzung des eigenen Willens notwendigen Vorsorgedokumente wie Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht sowie Betreuungsverfügung und werden durch ein Onlineinterview unterstützt.

Ihr Vorteil: Versicherte der AOK Bremen/Bremerhaven erhalten bei Angabe ihrer Versichertennummer und Zuordnung zum Partnerprogramm AOK Bremen/Bremerhaven Ermäßigungen auf die Online-Erstellung (29,50 EUR statt 39,50 EUR) sowie auf den Notfall- und Archivservice (15,00 EUR statt 17,50 EUR).

### **Weitere Ansprechpartner und Infos finden Sie zudem unter:**

Unabhängige Patientenberatung Deutschland: telefonische und persönliche Beratung  
[www.patientenberatung.de](http://www.patientenberatung.de)

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz: Beispiele und Textbausteine für die Patientenverfügung [bmjv.de](http://bmjv.de).

Bei allen Fragen hierzu stehen auch wir Ihnen gerne – telefonisch oder persönlich – mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

**Pflegekasse der AOK Bremen/Bremerhaven**